

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung

(AbsBGs)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66),
der §§ 44 bis 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl., S. 513),
der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S.225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I, S. 383),
der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I, S 2721, ber. S. 3007) und
der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I, S. 540),
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 28.06.1988 folgende
ABWASSERBEITRAGS UND -GEBÜHRENSATZUNG beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und gebührensatzung.

Teil I

§ 2

Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen erhoben.

(2) Die Teilbeträge des Abwasserbeitrages werden nach der Grundstücksfläche errechnet; sie sind bei zu zwei zulässigen Vollgeschossen im Beitragssatz einheitlich. Mit dem dritten Vollgeschoss wird auf die Teilbeträge für jedes weitere zulässige Vollgeschoss ein Aufschlag erhoben.

Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird auf höchstens 1500 qm je Grundstück begrenzt. Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, werden die Teilbeträge nach der tatsächlichen Bebauung errechnet. Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge

DM je qm

Grundstücksfläche

bei zulässiger Bebauung

bis zu zwei Vollgeschossen

DM – Aufschlag je qm

Grundstücksfläche

pro Vollgeschoss ab dem

dritten Vollgeschoss

1. für die öffentlichen
Abwassersammelleitungen
3, 00 DM 0,90 DM

2. für die öffentliche
Abwasserbehandlungsanlage
3,00 DM 0,90 DM

(4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbetrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel,
- b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

(5) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des Abs. 3 erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Gemeinde tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Der Gemeindevorstand stellt gem. § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und

Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

(2) Die Gemeinde kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Gemeindevorstandes über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Gemeinde von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muss, § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.

(7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstücks im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.

(8) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

(9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6 Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragesbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

Teil II

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten:

- a) Die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen,
- b) die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Gemeinde jederzeit überprüfbar, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung).

(3) a. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 60 m³ jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 60 m³ pro Jahr und angeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Gemeinde mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Gemeinde überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Gemeinde vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für sie eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind die Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken).

Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

b. Landwirten mit entsprechender Viehhaltung (mindestens 1 GVE) kann auf eine mit der Gemeinde abzuschließende Vereinbarung für das zur Viehtränkung verbrauchte und nicht der gemeindlichen Ortsentwässerungsanlage zugeführte Frischwasser, ein pauschaler Abschlag in Höhe der Hälfte der nach § 8 Abs. 8 zu zahlenden Benutzungsgebühren insoweit gewährt werden, als sie 60 m³ jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 60 m³ pro Jahr und angeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen, sofern sie nicht den Nachweis durch Sonderwasserzähler gemäß § 8 Abs. 3 vorziehen.

(4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muss der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

(5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserwähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.

(6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Erreichung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.

(7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

(8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

- a. für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage 2,50 DM
- b. für Abwasser mit und ohne Fäkalien in den Ortsteilen ohne zentrale Kläranlage 1,40 DM
- c. Kleineinleiter zahlen zur Deckung von Abwasserabgabe § 8 Abs. 1 der Satzung an die Gemeinde je m³ Abwasser 0,50 DM
- d. die turnusmäßige Entleerung der hauslichen Kleinkläranlagen erfolgen durch, oder im Auftrag der Gemeinde gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten, durch den Grundstückseigentümer (Betreiber).

(9) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und –beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Gemeinde erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

- a. der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 600 g/cbm übersteigt und/ oder
- b. die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600 g/cbm), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0,7 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchstabe b. ist.

Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen), erhöht sich die Abwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr Nach Abs. 8 Buchstabe b. Um v. H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100-prozentige Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchstabe b. um weitere 10 v. H.

Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/ oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch Beauftragte der Gemeinde festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades und/ oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad und/ oder die Schädlichkeit gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflichten

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

(2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gem. § 8 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Abwassergebühr gemäß § 8 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gemeinde verlangt grundsätzlich die laufenden Abwassergebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.

(3) Die Gemeinde erhebt vierteljährlich Abschlagszahlungen, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.

§12

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

(1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

(2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabensenkung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III

§ 13

Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Gemeinde zu erstatten.

(2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Gemeinde für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.

(3) Die Aufwendungen der Gemeinde für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Gemeinde auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.

(4) Berechnet werden die der Gemeinde im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.

(7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil IV

§ 14
Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung tritt
zum 01.01.1989
in Kraft und ersetzt die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
vom 20.12.1986, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Gilserberg, den 28.06.1988

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

(Drescher)

Bürgermeister

(Siegel)

Erster Beigeordneter

(Seibel)

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (Abs BGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 1 vom 10.01.1992 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 17. Dezember 1991 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 3579 Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde 3579 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197), der §§ 44-45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1980 (GVBl. I, S. 69, 177) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I, S. 181, 188), der §§ 1-5 a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 13. September 1976 (BGB. I, S. 2721 bis S. 3007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBI. I, S. 1515) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I, S. 540) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 17. Dezember 1991 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen:

Artikel 1

1.) § 8 a erhält folgende Fassung:

§ 8

Benutzungsgebühren

(8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage	3,20 DM
--	---------

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 17. Dezember 1991

(Thiel)
Bürgermeister

(S)

(Seibel)
1. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (Abs BGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 48 vom 03.12.1993 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde 34630 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197), der §§ 44-45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1980 (GVBl. I, S. 69, 177) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I, S. 181, 188), der §§ 1-5 a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 13. September 1976 (BGB. I, S. 2721 bis S. 3007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBI. I, S. 1515) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I, S. 540) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 16. November 1993 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen:

Artikel 1

1.) § 8 Abs. 8 a erhält folgende Fassung:

§ 8

(8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage	3,60 DM
--	---------

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Gilserberg, den 16. November 1993

(Thiel)
Bürgermeister

(DS)

(Badenhausen)
1. Beigeordneter

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (Abs BGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 47 vom 24.11.1995 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 09. Mai und am 07. November 1995 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde 34630 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), der §§ 44-45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1980 (GVBl. I, S. 69, 177), der §§ 1-5 a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 13. September 1976 (BGB. I, S. 2721 bis S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I, S. 540), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 09. Mai 1995 und am 07. November 1995 die folgende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen:

Artikel 1

- 1.) § 8 Abs. 3 b erhält folgende Fassung:
„Landwirten mit entsprechender Viehhaltung (mindestens 2 GVE oder 10 Schweinen) kann auf eine mit der Gemeinde abzuschließende Vereinbarung für das zur Viehtränkung verbrauchte und nicht der gemeindlichen Ortsentwässerungsanlage zugeführte Frischwasser, ein pauschaler ABSCHLAG in Höhe der Hälfte der nach § 8 Abs. 8 zu zahlenden Benutzungsgebühren insoweit gewährt werden, als die 60 cbm jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 60 cbm pro Jahr und angeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen, sofern sie nicht den Nachweis durch Sonderwasserzähler gem. § 8 Abs. 3 vorziehen“.

- 2.) § 8 Abs. 8 a enthält folgende Fassung:
„ Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt
 - a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage 3,90 DM.“

Artikel 2

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gilsberg, den 07. November 1995

(Thiel)

Bürgermeister

(DS)

(Badenhausen)

Erster Beigeordneter

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- Und Gebührensatzung (AbsBGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 43 vom 25.10.1996 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 01. Oktober 1996 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde 34630 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), der §§ 44-45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1980 (GVBl. I, S. 69, 177), der §§ 1-5 a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 13. September 1976 (BGB. I, S. 2721 bis S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I, S. 540), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 01. Oktober 1996 die folgende 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen:

Artikel 1

1.) § 8 Abs. 3 a erhält folgende Fassung:

„ Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 20 cbm pro Jahr und angeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Gemeinde mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Gemeinde überprüft werden können.

Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Gemeinde vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für sie eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken), Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.“

2.) § 8 Abs. 3 b erhält folgende Fassung:

„Landwirten mit entsprechender Viehhaltung (mindestens 2 GVE oder 10 Schweinen) kann auf eine mit der Gemeinde abzuschließende Vereinbarung für das zur Viehtränkung verbrauchte und nicht der gemeindlichen Ortsentwässerungsanlage zugeführte Frischwasser, ein pauschaler ABSCHLAG in Höhe der Hälfte der nach § 8 Abs. 8 zu zahlenden Benutzungsgebühren insoweit gewährt werden, als die 20 cbm jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 20 cbm pro Jahr und angeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen, sofern sie nicht den Nachweis durch Sonderwasserzähler gem. § 8 Abs. 3 vorziehen.“

3.) § 8 Abs. 8 a erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in
Ortsteilen mit zentraler Kläranlage 4,05 DM.“

Artikel 2

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gilsberg, den 01. Oktober 1996

Thiel
Bürgermeister

(DS)

Badenhausen
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (AbsBGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 52 vom 23.12.1997 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 17. Dezember 1997 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde 34630 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I/1992 S. 534), zuletzt geändert am 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert am 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert am 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert am 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 17.12.1997 folgende Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 8 Abs. 8 a erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in

Ortsteilen mit zentraler Kläranlage

4,35 DM“

Artikel 2

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Gilserberg, den 17. Dezember 1997

Thiel
Bürgermeister

(DS)

Vestweber
I. Beigeordneter

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (AbsBGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 06. Nov. 1998 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 20.Okt. 1998 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I/1992 S. 534), zuletzt geändert am 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert am 15.7.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 3370), geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.1997 (GVBl. I s. 248), geändert am 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 20.10.1998 folgende 6. Änderung zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 8a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage 4,60 DM

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gilserberg, den 28. Oktober 1998

Thiel
Bürgermeister

(DS)

Vestweber
1. Beigeordneter

Bekanntmachung über die Änderung der Abwasserbeitrags- und – Gebührensatzung (AbsBGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 05. Dezember 2003 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 11. November 2003 beschlossene 7. Änderung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Vestweber
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 11.11.2003 folgende

7. Änderung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen.

Artikel 1

§ 8

Benutzungsgebühren

§ 8 Abs. a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler

Kläranlage ab 01.01.2004	2,65 €
ab 01.01.2005	2,85 €

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gilserberg, den 11. November 2003

gez.

Vestweber

(Bürgermeister)

(S)

**8. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der
Gemeinde Gilserberg**

**Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen
Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006
(GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes
(HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S.
305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale
Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über
Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die
Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am
27.03.2007 folgende 8. Änderung zur Abwasserbeitrags- und
Gebührensatzung vom 28. Juni 1988 beschlossen.**

Artikel 1

§ 8

Benutzungsgebühren

Abs.8 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt

- a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler
Kläranlage ab 01.01.2008 3,05 €
ab 01.01.2009 3,25 €

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gilserberg, den 30. April 2007

gez. Vestweber
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Hirth
Erster Beigeordneter

9. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 12.05.2009 folgende 9. Änderung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 28.06.1988 beschlossen.

Artikel 1

§ 8

Benutzungsgebühren

Abs.8 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt

- a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage
- | | |
|---------------|--------|
| ab 01.01.2010 | 3,45 € |
| ab 01.01.2011 | 3,65 € |

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gilserberg, den 25.Mai 2009

Lothar Vestweber
Bürgermeister

Lothar Hirth
Erster Beigeordneter

**10. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der
Gemeinde Gilserberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 24.04.2012 folgende Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

**§ 8
Benutzungsgebühren**

Abs.8 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt

a) für Abwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler

Kläranlage ab 01.01.2013	3,85 €
--------------------------	--------

Artikel 2

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gemeindevorstand

Gilserberg, den 03.05.2012

Lothar Vestweber
(Bürgermeister)

11. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) der §§ 1 bis 5a, 6a. 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 17.06.2014 folgende Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 8 Benutzungsgebühren

Abs. 8 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Schmutzwasser beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

a) für Schmutzwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler Kläranlage ab 01.01.2014 3,00 EUR

§ 9 Entstehen der Gebührenpflichten

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 8, 14 14a ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 14 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,30 EUR jährlich erhoben.**
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:**

1. Dachflächen

- 1.1 **Flachdächer, geneigte Dächer**
1,0
- 1.2 **Kiesdächer**
0,5
- 1.3 **Gründächer**
 - a) **mit einer Aufbaudicke bis 10 cm**
0,5
 - b) **mit einer Aufbaudicke ab 10 cm**
0,3
- 2. **Befestigte Grundstücksflächen**
 - 2.1 **Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung**
1,0
 - 2.2 **Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss**
 - a) **bis zu einer Fugenbreite von 15 mm**
0,7
 - b) **mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm**
0,6
 - 2.3 **wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)** 0,5
 - 2.4 **Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster** 0,4
 - 2.5 **Rasengittersteine**
0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) **Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur**

diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 15 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.**
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.**
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.**

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gemeindevorstand

Gilsberg, den 18.06.2014

Rainer Barth
(Bürgermeister)

Bekanntmachung über die 12. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 10.04.2015 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 24.03.2015 beschlossene 12. Änderung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Rainer Barth
Bürgermeister

12. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) der §§ 1 bis 5a, 6a. 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 24.03.2015 folgende Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 8 Benutzungsgebühren

Abs. 8 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Schmutzwasser beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

a) für Schmutzwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler

Kläranlage

rückwirkend

ab 01.01.2015	3,25 EUR
ab 01.01.2016	3,50 EUR
ab 01.01.2017	3,75 EUR
ab 01.01.2018	4,00 EUR

§ 14 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von

rückwirkend ab 01.01.2015 von 0,33 EUR jährlich erhoben
 ab 01.01.2016 von 0,35 EUR jährlich erhoben
 ab 01.01.2017 von 0,38 EUR jährlich erhoben
 ab 01.01.2018 von 0,40 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 rückwirkend in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg wird hiermit ausgefertigt.

Gilserberg, den 27.03.2015
Der Gemeindevorstand

gez. Rainer Barth
Bürgermeister

Siegel

gez. Lothar Hirth
1. Beigeordneter

13. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.Juni 2018 (GVBl. S.291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a. 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (BGBl.S. 291 und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 8 Benutzungsgebühren

Abs. 8 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Schmutzwasser beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

a) für Schmutzwasser mit und ohne Fäkalien in Ortsteilen mit zentraler

Kläranlage	ab 01.01.2019	4,30 EUR
	ab 01.01.2020	4,60 EUR

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde Gilserberg wird hiermit ausgefertigt.

Gilserberg, den 13.12.2018
Der Gemeindevorstand

Rainer Barth
Bürgermeister